

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 52 (1955)

Heft: (1)

Rubrik: D. Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Unbestrittenermaßen hat der Rekurrent seinen Mietwagenpark im ersten Halbjahr 1954 von 5 auf 6 Fahrzeuge vermehren können. Das wäre ihm bei einem jährlichen Reingewinn von bloß Fr. 974.– zweifellos nicht möglich gewesen. Das Geschäft blüht offenbar derart, daß die Erweiterung des Wagenparks sich aufdrängte und sich ebenfalls zu lohnen versprach. Bei einem Park von sechs Wagen können aber die Roheinnahmen schwerlich nur Fr. 550.– und der Reingewinn nicht bloß Fr. 81.– im Monat betragen, wie der Rekurrent in seiner Rekursschrift vom 14. Mai 1954 für das Jahr 1953 verrechnete. Die ursprüngliche Aussage des Rekurrenten vom 3. Mai 1954, daß er den gegenwärtigen Nettoverdienst aus dem Autovermietungsgeschäft auf etwa Fr. 6000.– schätzt, dürfte den Tatsachen eher entsprechen. Der Nebenverdienst ist jedenfalls so groß, daß die Erhöhung der Wohnungsauslagen, die vom Dezember 1954 an eintreten wird, nicht als eine wesentliche, die Beitragsfähigkeit des Rekurrenten beeinflussende Änderung der Verhältnisse betrachtet werden kann. Der monatliche Unterstützungsbeitrag von Fr. 70.– ist nach wie vor den Verhältnissen des Rekurrenten angemessen. Das Gesuch um Neufestsetzung des Beitrages muß in Bestätigung des erstinstanzlichen Entscheides ebenfalls abgewiesen werden.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 11. November 1954.)

D. Verschiedenes

Literatur

Schürch O., Dr.: *Das Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung*, verfaßt im Auftrag der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz, 1954.

Den Behörden, die sich mit Fällen des Unterstützungskonkordates befassen, ist der vorliegende Kommentar eine willkommene Gabe. Er ermöglicht eine rasche, bequeme Orientierung über den heutigen Stand der Praxis. Er nimmt aber auch Stellung zu Fragen, welche die Schiedsinstanz bis anhin noch nicht zu entscheiden hatte. Zwar erklärt der Verfasser im Vorwort, daß seine Meinung für die Schiedsinstanz nicht verbindlich sei. Das ist zutreffend; da er aber Kraft seiner Stellung auf die Schiedspraxis Einfluß hat, ist seine Ansicht bedeutsam, und dies erhöht ganz wesentlich den Wert des Kommentars, der mit gleicher Autorität nicht von einem Außenstehenden geschrieben werden könnte. Als Ganzes betrachtet, kommt dem Kommentar die Bedeutung eines Handbuches über das Unterstützungskonkordat zu, das dem Praktiker ein zuverlässiger Wegweiser sein wird.

Der Verfasser hat mit großer Sorgfalt die Quellen und Materialien gesichtet und verarbeitet. Wo es der Erläuterung einer Konkordatsbestimmung dient, legt er die Entstehungsgeschichte dar. Er unterläßt es auch nicht, Entscheide der Schiedsinstanz kritisch zu beleuchten und seine abweichende Ansicht zu begründen. Die Darstellung ist klar und trifft bei der Behandlung umstrittener Fragen stets das richtige Maß. Dies gilt zum Beispiel auch für die Darstellung des Art. 5 Abs. 4 des Konkordates (Doppelbürger), einer sehr wichtigen Bestimmung, deren Auslegung seinerzeit große Diskussionen verursachte, und wir möchten mit dem Verfasser nicht darüber rechten, daß er den Entscheid der Schiedsinstanz sogar de lege ferenda für richtig hält.

Die treffliche Arbeit von Dr. Schürch wird der Praxis von größtem Nutzen sein, und es ist sehr zu wünschen, daß die Armenbehörden zu ihr greifen, um sich über die Auslegung des Konkordates ins Bild zu setzen. Derart ließen sich manche überflüssige Streitigkeiten, die nur die Folge krasser Unkenntnis sind, verhüten. Sicher wird der Kommentar dazu beitragen, in bisher unentschiedenen Fragen eine Praxis zu schaffen, ohne daß immer die Schiedsinstanz angerufen werden muß. Der Konkordatspraxis wird es außerordentlich förderlich sein, wenn der Kommentar von Dr. Schürch weiteste Verbreitung findet.

H. A.